

## Abschluss von Werkverträgen gem. §§ 631 ff. BGB

Alle im Rahmen der Erledigung von Hochschulaufgaben anfallenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich durch vorhandenes Personal in der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Das gilt auch für Arbeiten im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden. Soweit Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe und damit als Aufgabe der Hochschule nach § 3 HG übernommen werden und Mitarbeiter der Universität an einem derartigen Vorhaben mitwirken, kann das regelmäßig nur in Wahrnehmung der Dienstaufgaben geschehen; die Mitwirkung im Rahmen eines Werkvertrages - der eine Nebentätigkeit darstellen würde - scheidet aus. Soweit auch unter Berücksichtigung dieser Rechtslage Werkverträge abgeschlossen werden müssen, bitte ich Sie, folgendes zu beachten:

1. Die dienstliche Notwendigkeit des Abschlusses eines Werkvertrages ist eingehend und für Zwecke der Rechnungsprüfung nachvollziehbar zu begründen (Erklärung zum Werkvertrag).
  2. Aus der genauen Tätigkeitsbeschreibung muss einwandfrei erkennbar sein, dass es sich tatsächlich nicht um vertragliche Leistungen handelt, die üblicherweise im Rahmen von Dienstverträgen (§ 611 BGB) erbracht werden. Es handelt sich z.B. grundsätzlich nicht um einen Werkvertrag, wenn nur Arbeitszeiten dem Vertrag zugrunde gelegt werden.
  3. Werkverträge dürfen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten grundsätzlich nur schriftlich und nur vor Beginn der Arbeitsausführung abgeschlossen werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass vor der Vertragsunterzeichnung mit den Arbeiten noch nicht begonnen wird. Ein Termin für die Leistungsabnahme ist im Werkvertrag verbindlich zu vereinbaren.
  4. Das Vertragsmuster ist verbindlich.
  5. Zuständig für die Unterzeichnung durch den Auftraggeber ist grundsätzlich das Dezernat 4.
  6. Aus arbeitsrechtlichen Gründen können keine Werkverträge mit Personen abgeschlossen werden, die unmittelbar zuvor in einem Arbeitsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden haben. Durch diese Regelung wird vermieden, dass die dienstvertraglichen Leistungen weiter fortgesetzt werden.
  7. Mitarbeiter der Universität benötigen für den Abschluss eines Werkvertrages eine Nebentätigkeitsgenehmigung und zusätzlich die Genehmigung nach § 57 Landeshaushaltsordnung. Befindet sich der Auftragnehmer in einem Dienstverhältnis außerhalb der RUB, muss ggf. die Nebentätigkeitsgenehmigung seiner Dienststelle vorgelegt werden.
  8. Die in Aussicht genommene Finanzstelle muss angegeben werden. Sofern die Zahlung aus Drittmitteln erfolgen soll, muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass der vorgesehene Abschluss des Werkvertrages durch den Bewilligungsbescheid des Geldgebers - ggf. in Verbindung mit dem Antrag und/oder dem Finanzierungsplan etc. - gedeckt ist. (siehe hierzu auch Erklärung zum Werkvertrag).
  9. Sollen finanzielle Vorleistungen vertraglich vereinbart werden, die im Zeitpunkt der Zahlung nicht durch vertraglich vorgesehene Teilleistungen gedeckt sind, soll im Werkvertrag bis zur mängelfreien Abnahme durch den Auftraggeber die Möglichkeit der vorherigen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vereinbart werden.
  10. Die Bemessung des vorgesehenen Werklohnes ist insbesondere für Zwecke der Rechnungsprüfung ausreichend zu begründen. Eine allgemein gehaltene, hinsichtlich des zeitlichen und sachlichen Umfangs unbestimmte Beschreibung der geschuldeten Tätigkeit lässt eine Beurteilung, ob der vorgesehene Werklohn eine angemessene Gegenleistung darstellt, nicht zu (Erklärung zum Werkvertrag).
  11. Gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz ist für künstlerische und publizistische Leistungen eine Abgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen. Dies geschieht durch regelmäßige Abschläge seitens der Zentralebene. Bemessen an der Höhe der Werkvergütung erfolgt bei Zahlungen aus Werkverträgen eine Umbuchung in Höhe des bei Vertragsabschluss aktuellen Abgabesatzes zulasten Ihrer Finanzstelle, aus der auch die Werkvergütung gezahlt wird. Einen Tätigkeitskatalog, die jährlichen Abgabesätze sowie FAQs finden Sie hier <http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/faqfuerunternehmenundverwerter.php>
- Tätigkeitskatalog
- Rundschreiben 01.06.2012
12. Für die rechtzeitige Anforderung der ersten und ggf. weiteren fälligen Zahlungen verwenden Sie bitte ausnahmslos den Vordruck "Anweisung einer Zahlung aus Werkvertrag" (bitte *immer vollständig* ausfüllen!)
  13. Wandlungs-, Minderungs-, Mängelbeseitigungs-, und Schadenersatzansprüche aus Werkverträgen verjähren 6 Monate nach Abnahme des Werkes, soweit nicht im Einzelfall andere Fristen kraft besonderer Vereinbarung gelten. Zur Vermeidung von Regressforderungen durch Verjährung von Ansprüchen bitten wir sicherzustellen, dass uns jeder von Ihnen selbst nicht durchsetzbare Ersatzanspruch rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitgeteilt wird.